

Satzung des Jazz Club Uhldingen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jazz Club Uhldingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Jazz Club Uhldingen e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Uhldingen-Mühlhofen. Der Verein wird am 10.08.2005 errichtet.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Musik, insbesondere die Jazzmusik zu fördern. Dabei soll das Interesse der Allgemeinheit am Jazz geweckt und vertieft werden. Dies geschieht durch die Veranstaltung von Konzerten der Jazzmusik und jazzmusiknaher Musikformen mit Auftrittsmöglichkeiten für Nachwuchs- und etablierte Musiker, durch Förderung der Musikausbildung durch Workshops, durch Informationsabende u. ä. kulturelle Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 finanzielle Mittel

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden, Kultursponsoring und Zuschüsse.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen ist zulässig, soweit die Aufwendungen für die Erreichung des Vereinszweck erforderlich sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende;
- b) durch Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das betreffende Vereinsmitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Sofern das betroffene Vereinsmitglied Mitglied des Vorstandes ist, entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist;
- c) durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder bezahlen den anteiligen Mitgliedsbeitrag für jeden vollen Kalendermonat. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu zahlen. Eine Stundung oder Befreiung kann nur in Ausnahmefällen durch den Vorstand gestattet werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre, die die Jahresrechnung zu prüfen haben,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- d) Satzungsänderungen

- e) die Bewilligung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
- f) die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Abberufung und Neuwahl des Vorstandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und vier Beisitzern. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Scheiden gleichzeitig mindestens drei Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, hat der Vorstand zuvor zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ einzuladen.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Der Verlauf und die Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ hierfür eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das etwa noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Musik zu verwenden hat.